



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2021 Ausgegeben in Schwerin am 8. Dezember Nr. 77

Tag	INHALT	Seite
30.11.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr Ändert VO vom 8. November 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 9240 - 1 - 2	1766
6.12.2021	Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung – Reha-VO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 62	1767
8.12.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	1769

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

23.11.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung	1776
------------	--	------

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr*

Vom 30. November 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 445) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

Die Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr vom 8. November 2012 (GVOBl. M-V S. 508), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im vorletzten Anstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Im letzten Anstrich wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Anstrich wird angefügt:

„– für das Jahr 2022 21,28 Millionen Euro.“

2. In § 13 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

* Ändert VO vom 8. November 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 9240 - 1 - 2

Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung – Reha-VO M-V)

Vom 6. Dezember 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 62

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1758) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1 Infektionsschutzmaßnahmen

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern haben neben den in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, und den vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen folgende besondere Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen:

1. Das Personal hat während der Arbeitszeit medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, bei aerosol-generierenden Tätigkeiten FFP-2-Masken (zum Beispiel bei trachealer Absaugung, beim Wechsel der Trachealkanüle, bei der Laryngo- oder Bronchoskopie, bei Lungenfunktionstests, bei Patienten mit Schluckstörungen). Die Tragepflicht von medizinischem Mund-Nase-Schutz gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen ein Tragen von medizinischem Mund-Nase-Schutz dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutz verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Hygienekonzeptes ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.
2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ohne vollständigen Impf- oder Genesenennachweis ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis gemäß § 1a Absatz 2 der Corona-Landesverordnung, das nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig. Sofern ein solcher Test nicht vorliegt, kann für die Aufnahme ein negativer Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) ersatzweise ausreichen. Ein Nukleinsäurenachweis ist für Personen ohne vollständigen Impf- oder Genesenennachweis innerhalb der nächsten drei Tage durchzuführen. Die regelmäßigen Testungen des Personals und der Patienten müssen entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung umgesetzt und dokumentiert werden. Hierfür kann entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein Nukleinsäurenachweis genutzt werden.
3. Für die Speiserversorgung finden die Vorschriften der Anlage 31a zu § 3 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung entsprechend Anwendung.
4. Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.
5. Patientinnen und Patienten sowie deren Begleitpersonen sind verpflichtet außerhalb ihrer Zimmer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Patientinnen und Patienten oder Begleitpersonen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

§ 1a**Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen**

Soweit in § 1 dieser Verordnung auf die Verpflichtung zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 abgestellt wird, gilt dies nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die in Satz 1 genannten Personen können sich freiwillig auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

§ 2**Hygienekonzept und Pandemieplan**

Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben jeweils ein individuelles Abstands-, Hygiene-, Test- und Lüftungskonzept und einen Pandemieplan für das Betreiben des Geschäftsbetriebes zu entwickeln und diese auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die Konzepte müssen eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Patienten vorsehen.

§ 3**Besuchs- und Betretungseinschränkungen**

(1) Die Betretung durch und der Besuch von Personen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht, ist nur nach Maßgabe des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist zu beachten.

(2) In Abhängigkeit des Risikoprofils der Einrichtungen können in den Abstands-, Hygiene-, Test- und Lüftungskonzepten weiter-

gehende Maßnahmen festgelegt werden, insbesondere auch das regelmäßige Testen von geimpften oder genesenen Personen gemäß § 2 Nummer 2 beziehungsweise Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Patientinnen und Patienten sowie deren aufgenommene Begleitpersonen, für die die Testpflichten des § 1 und der einrichtungsspezifischen Testkonzepte zur Anwendung kommen.

§ 4**Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts**

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1476) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5. Januar 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 6. Dezember 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dritte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absätze 4, 5 und 6 werden jeweils in Satz 2 hinter dem Wort „anknüpfen“ die Wörter „am übernächsten Tag“ eingefügt.
2. § 1d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bekleidung oder Schuhe,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e“ durch die Wörter „nicht einem Zwei-G-Erfordernis“ ersetzt.
3. § 1f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „14,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Außenbereich“ gestrichen.
4. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 eine private Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum von Personen, die weder geimpft noch genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt zulässig.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 4“ durch die Wörter „Stufe 3 oder höher“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfol-

genden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so sind bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10 bis 12, 14 bis 16, 24, 26, 27 und 30,
 2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports und des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,
 3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
 4. die Durchführung von Sportveranstaltungen im Innenbereich mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,
 5. (aufgehoben)
 6. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
 7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b
- in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt.“
- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 angefügt:

„Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stu-

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

- fe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“
- d) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „, 11“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 angefügt:
- „Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“
- e) Absatz 4b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „, 11“ gestrichen.
- bb) In Absatz 4b werden nach Satz 4 folgende Sätze 5, 6 und 7 angefügt:
- „Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so sind bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7
1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10 bis 12, 14 bis 16, 24, 26, 27 und 30,
 2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports und des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,
 3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
 4. die Durchführung von Sportveranstaltungen im Innenbereich mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,
 5. (aufgehoben)
 6. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
 7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b landesweit untersagt.“
- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 angefügt:
- „Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Unterschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“
- g) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:
- „(5a) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7 der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8 und 13 landesweit untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Unterschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

(5b) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7 der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8 und 13 landesweit zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Geimpfte oder Genesene nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Unterschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

5. In § 5 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Vorsitzenden kommunaler Vertretungen und kommunaler Gremien haben die Möglichkeit im Rahmen des Hausrechts, zusätzlich zu den Auflagen nach Anlage 34, die Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene und Personen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, anzuordnen. Testpflichten gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Für die Zeit bis zum Ablauf des 30. Dezember 2021 sowie ab dem 2. Januar 2022 wird auf § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwiesen. Hinsichtlich des Verbots des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Es wird empfohlen, auf Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik zu verzichten.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Private Zusammenkünfte können mit bis zu maximal 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten

Räumlichkeiten stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 eine private Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum von Personen, die weder geimpft noch genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

- c) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 9a Satz 1 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 1“ ersetzt und die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 9b Satz 1 wird die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 2“ sowie die Angabe „Stufe 4“ durch die Wörter „Stufe 3 oder höher“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Strafvorschriften“ und das Komma gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:



„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2; Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5b Absatz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1, 4 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt.“

8. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „29. Dezember 2021“ durch die Angabe „6. Januar 2022“ ersetzt.

9. In Nummer 4 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
 - Angebote und Dienste, die die medizinische, therapeutische oder pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen“ angefügt.
10. In der Überschrift der Anlage 4 werden nach dem Wort „Praxen“ die Wörter „sowie für Angebote und Dienste, die die medizinische, therapeutische oder pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen“ angefügt.
11. In Anlage 7 Abschnitt IV wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Für Künstlerinnen und Künstler, die beruflich tätig sind, entfällt für die Dauer ihrer Darbietung die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie zur Einhaltung des Mindestabstands, soweit während ihrer Darbietung zu Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird.“
12. In Anlage 33 Abschnitt I Nummer 16 Satz 6 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
13. Anlage I wird wie folgt gefasst:

**„Anlage I zu § 1 Absatz 2
Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens**

Einstufung des SARS-CoV-2- Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien	Stufe 1 Basisstufe	Stufe 2 Warnstufe Gelb	Stufe 3 Warnstufe Orange	Stufe 4 Warnstufe Rot
<p>Die Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt anhand des Leitkriteriums und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst. Die Maßnahmenstufe für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt liegt minimal in der Stufe des Landes. Eine risikogewichtete Einstufung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, die oberhalb der Stufe des Landes liegt, wird hingegen übernommen. Eine Einstufung der ITS-Auslastung in Warnstufe Rot bewirkt immer auch die Warnstufe Rot für die Maßnahmenstufe des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.</p> <p>Für eine Verschärfung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 3 Tage konstant in einer höheren Stufe liegen. Für eine Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 5 Tage konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.</p> <p style="text-align: center;"> Eskalation  Deeskalation  </p> <p>Leitkriterium</p> <p>7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	<p>≤ 3</p>	<p>> 3 bis ≤ 6</p>	<p>> 6 bis ≤ 9</p>	<p>> 9</p>
<p>Gewichtungskriterien</p> <p>ITS-Auslastung des Klinik-Clusters*, dem der LK bzw. der SK angehört</p>	<p>≤ 30 %</p>	<p>> 30 % bis ≤ 55 %</p>	<p>> 55 % bis ≤ 80 %</p>	<p>> 80 %</p>
<p>7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	<p>≤ 35</p>	<p>> 35 bis ≤ 50</p>	<p>> 50 bis ≤ 200</p>	<p>> 200</p>

* Errechnet durch ITS-pflichtige COVID-19-Fälle pro 100 für COVID-19-Patienten vorgesehene ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: IVENA)

Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neufunktionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

Eine Einstufung der ITS-Auslastung in die Warnstufe Rot bewirkt in jedem Fall auch eine Einstufung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in die Warnstufe Rot.

Beispiel 1

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 6,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 23 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet.

Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert.

Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 2

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5 die ITS-Auslastung liegt bei 26 % und die 7-Tage-Inzidenz Neufunktionen bei 126.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neufunktionen in Warnstufe Orange.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium.

Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 3

Leitkriterium: Warnstufe Gelb; Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün; Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot

Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb

Ermittlung der Maßnahmenstufe

Zur Ermittlung der Maßnahmenstufe wird in Bezug auf die Maßnahmen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) zusätzlich die Stufe der 7-Tage Inzidenz Hospitalisierungen für das gesamte Land herangezogen. Im Vergleich dieser landesweiten Stufe mit der jeweiligen Stufe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gilt die jeweils höhere Stufe für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Maßnahmenstufe. Verweisen die auf Grund von § 12 Corona-LVO M-V erlassenen Verordnungen auf die risikogewichtete Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte, gemäß der Anlage 1 der jeweils geltenden Corona-Landesverordnung, gilt die Höherstufung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt infolge der 7-Tage Inzidenz Hospitalisierungen nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich in ebendieser Verordnungen geregelt.

Kriterien

7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund der gemeldeten Krankheit stationär aufgenommen wurden. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19-Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV für COVID-19-Patienten vorgesehenen Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. Eine detaillierte Darstellung befindet sich auf Seite 3.

7-Tage-Inzidenz Neufunktionen: Anzahl der Neufunktionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neufunktionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.

Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Dezember 2021

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesstätten
Simone Oldenburg

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung*

Vom 23. November 2021

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 30. November 2021 S. 346.

* Ändert VO vom 24. Februar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 3 - 33